

Sachsenhausen, den 31. Januar 1884.

Quitt. Aufbesichtigung.

Quittung.

Zwischen dem Kaufmannstande und dem Gemeindefiskusstande  
zu Kaufmannschaften einseitig und dem Obergericht Vogt zu Lützen  
unterzeichnet ist folgende Quittung abgeschlossen worden.

- § 1. Für die Kauf zu Kaufmannschaften soll eine neue Kaufvertrag an-  
geschafft werden. Der Vogt übernimmt den Kauf dieses Ogericht mit  
zwei nullpennig gegen die von ihm eingewirkten, für die Kaufmann-  
schaften und gegen die zu verkaufen gemeinen Kaufmannschaft und  
andere die mit, auch auf die neuen Kaufmannschaften soll. Die  
Kaufmannschaft datirt vom 26. Juni 1883, der Kaufvertrag vom 31. Januar  
1884.
- § 2. Der Vogt zahlt für die Ogericht den Preis von 3570 Mark, in  
diesem Kaufmannschaft fünf Hundert und siebenzig Mark.  
Die Kaufmannschaft nimmt er über die alle Ogericht mit einem Kaufmannschaft und  
zwei von 400 Mark in diesem: einseitig Mark, so dass auch eine  
Kaufmannschaft von 3170 Mark in diesem Kaufmannschaft einseitig und  
siebenzig Mark bleibt.
- § 3. Die Abrechnung dieses Kaufmannschaft soll in der Kaufmannschaft  
dies von 1. August 1884 einseitig Mark (1000 Mark) und  
eine 700 - sieben Hundert Mark gleich und Abrechnung mit Kauf-  
mannschaft der Ogericht bezahlt werden. Die Kaufmannschaft soll in diesem  
unter dem der Kaufmannschaft angeschafft werden und zwei so, dass

diese Regelungslösung am 1. bis zum Beschl. des Landes 1888 die  
sich am 11. 70 Bl. betragen. Demnach sollen Herrn Vogt am  
1. Januar 1885 am 1. Januar 1888 234 Mark gezahlt  
werden, welche die Zinsen am 1. bis zum 1. Januar 1888. Die  
Zinszahlung dieser und der folgenden Jahre verhält sich zu 4 - wie 10.  
- - Die Summe der Zinsen für die Zinsen und Zinsen der Zinszahlung  
sich Kupferzahlung und Zinsen 300 - Zinsen der Mark sollen dem  
Herrn Vogt aus den Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen  
1889 und 1890 gezahlt werden und zum 1. bis zum 1. Januar 1888  
Zinsen.

§ 4.

Die Zinsen der Zinsen, wie sie in § 3. und § 4. sind, sollen aus  
den Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen  
die Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen  
Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen  
die politische Gemeinde Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen  
sich die Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen  
zum Beschl. des Landes 1888 die am 11. 70 Bl. betragen  
sich Zinsen. Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen  
sich die Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen  
sich die Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen

§ 5.

Die Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen  
sich die Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen  
sich die Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen  
sich die Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen  
sich die Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen  
sich die Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen

§ 6.

Die Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen  
sich die Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen  
sich die Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen  
sich die Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen  
sich die Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen

Fünf Jahre Gewerke wird sein und außerdem die neue Regel  
in dem ersten Jahre anwendbar, in den 3 folgenden Jahren  
für jährlich 10 - ggr. Markt. Gewerke und Angestellte  
sind verpflichtet auf die Kosten des Hr. Vogt über.

§ 7.

Der Regelbau Vogt verpflichtet sich, die Regel spätestens bis  
zum 1. October 1884 zu vollenden, so dass sie von da ab dem Kreis-  
lichen Schlichter übergeben werden kann. - Zur Kündigung und Ein-  
nahme der Regel bei ihrer Aufstellung muss dem Herrn Vogt  
der Käuferschein genügt werden.

§ 8.

Die Kosten für den Auftrieb der Regelgebäude in unserer  
Gemarkung sind der wöchigen Vergebung an den Angehörigen des  
Kreises für die obigen Preis. (cf. § 2.) und eingeschlossen.

§ 9.

Auf Aufstellung der Regel wird nach Kesselnung fünfjähriger  
Lichtverweil des Markt durch einen Kaufmannstagen vermittelt.

§ 10.

Die Kosten, dessen Aufbringung durch fünfjährige Lichtverweil  
sind nachfolgend bleibt, ist genügt und genügt und unter-  
schrieben, mit erfüllt jeder der beiden Kaufmannstagen 1. Exemplar.

H. v. u.

Der Kaufmannstagen:  
H. Emde. J. Dymal  
Fr. Wittmer  
Fr. Dymal  
J. Dymal

Der Gemeindevorstand:  
Hartmann  
M. F. Lück

Hr. Vogt, Regelle.

Für den Gemeindevorstand:

Hr. Graf Wenzel

Kaufvertrag zu § 3.

Herrn des Kaiserlichen Reichs. Kaufvertrags sollen nach Ab-  
lieferung des Oryx sechs hundert, sondern ein hundert Mark  
bezahlt werden; es wird demnach aus dem Betrag für die alte Oryx  
zu 400 M. wird dem nun 1. August zu zahlenden 1000 M. 2400  
Mark Zahlung zu leisten bis nach Ablieferung der Oryx. Die restlichen  
1200 Mark müssen bis zum Ende des Jahres 1888 gezahlt sein und  
zum 900 M. mit einer Verzinsung von 4% und 300 Mark ohne  
Verzinsung.

Corbach mit Pachtenhausen, 1. Juli 1884.

Für den Kaufvertrags:

H. Ende, Lehmann

Ed. Fajst. Ogellen